Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62 Ausgegeben Danzig, den 31. Juli 1939

Inhalt

161

Verordnung

betr. die Einsetzung eines Bezirksbürgermeisters im Stadtgebietsteil der ehemaligen Gemeinden Neufahrwasser, Weichselmünde, Brösen, Saspe und Lauental.

Vom 27. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 12 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Wahrnehmung der örtlich bedingten kommunalen Belange bestellt der Senat für den Stadtgebietsteil der ehem. Gemeinden Neufahrwasser, Weichselmünde, Brösen, Saspe und Lauental in den seit den Eingemeindungen bestehenden Grenzen, wie sie zu den Eingemeindungsdaten vorhanden waren, einen Bezirksbürgermeister und betraut ihn mit der Einrichtung eines den Bedürfnissen dieses Stadtteiles entsprechenden Bezirksamtes.

§ 2

Der Bezirksbürgermeister hat im engsten Zusammenarbeiten mit den staatlichen und kommunalen Dienststellen die lebendige Verbindung mit der Bürgerschaft zu gewährleisten. Er untersteht den Weisungen und der Dienstaufsicht des Senats, Abteilung des Innern.

§ 3

Der Bezirksbürgermeister wird vom Senat auf die Dauer von zwölf Jahren bestellt. Er ist als kommunaler Beamter mittelbarer Staatsbeamter.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Danzig, den 27. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A I — Greiser — Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 8. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62 Ausgegeben Danzig, den 31. Juli 1939

Inhalt

161 **Verordnung**

betr. die Einsetzung eines Bezirksbürgermeisters im Stadtgebietsteil der ehemaligen Gemeinden Neufahrwasser, Weichselmünde, Brösen, Saspe und Konental.

Vom 27. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 12 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 6. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Wahrnehmung der örtlich bedingten kommunalen Belange bestellt der Senat für den Stadtgebietsteil der ehem. Gemeinden Neufahrwasser, Weichselmünde, Brösen, Saspe und Konental in den seit den Eingemeindungen bestehenden Grenzen, wie sie zu den Eingemeindungsdaten vorhanden waren, einen Bezirksbürgermeister und betraut ihn mit der Einrichtung eines den Bedürfnissen dieses Stadtteiles entsprechenden Bezirksamtes.

§ 2

Der Bezirksbürgermeister hat im engsten Zusammenarbeiten mit den staatlichen und kommunalen Dienststellen die lebendige Verbindung mit der Bürgerschaft zu gewährleisten. Er untersteht den Weisungen und der Dienstaufsicht des Senats, Abteilung des Innern.

§ 3

Der Bezirksbürgermeister wird vom Senat auf die Dauer von zwölf Jahren bestellt. Er ist als kommunaler Beamter mittelbarer Staatsbeamter.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Danzig, den 27. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A I Greiser Dr. Hoppenrath

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 8. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.